



## **WALDHEIM BETON** GmbH & Co KG

... die starke Verbindung



**1. April 2024**

**DIN EN 206-1 / DIN 1045-2**

Landsberger Straße 32 · 04736 Waldheim

Tel. Mischanl.: (03 43 27) 5 44 64

Büro: (03 43 27) 9 03 48

Fax: (03 43 27) 5 44 65

E-mail: [waldheim-beton@t-online.de](mailto:waldheim-beton@t-online.de)

# Beton für den Hoch- und Tiefbau



Beschreibung der Anwendungsbereiche	Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke				Artikel in €/m <sup>3</sup>					
	Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung GK (mm)	Expositionsklassen	1 langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung <b>LANGSAM</b>		2 mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren Temperaturen, normale Wärmeentwicklung <b>MITTEL</b>		3 schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei niedrigen Temperaturen, hohe Wärmeentwicklung <b>SCHNELL</b>	
					Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (ohne Stahl o. eingebettetes Metall)  Feuchtigkeitsklasse WF Überwachungsklasse 1	C 8/10	C 1	32	X0			11 01 32 01	<b>142,00</b>		
	C 8/10	C 1	16	X0			11 01 22 01	<b>145,00</b>		
	C 8/10	C 1	8	X0			11 01 12 01	<b>148,00</b>		
	C 12/15	C 1	32	X0			12 01 32 01	<b>144,00</b>		
	C 12/15	C 1	16	X0			12 01 22 01	<b>147,00</b>		
	C 12/15	C 1	8	X0			12 01 12 01	<b>150,00</b>		
	C 12/15	F 3	32	X0			12 03 32 01	<b>146,00</b>		
	C 12/15	F 3	16	X0			12 03 22 01	<b>149,00</b>		
	C 12/15	F 3	8	X0			12 03 12 01	<b>152,00</b>		
	C 16/20	C 1	32	X0			13 01 32 01	<b>145,00</b>		
	C 16/20	C 1	16	X0			13 01 22 01	<b>148,00</b>		
	C 16/20	C 1	8	X0			13 01 12 01	<b>151,00</b>		
	C 20/25	C 1	32	X0			14 01 32 01	<b>146,00</b>		
	C 20/25	C 1	16	X0			14 01 22 01	<b>149,00</b>		
	C 20/25	C 1	8	X0			14 01 12 01	<b>152,00</b>		
	C 25/30	C 1	32	X0			15 01 32 01	<b>147,00</b>		
	C 25/30	C 1	16	X0			15 01 22 01	<b>150,00</b>		
	C 25/30	C 1	8	X0			15 01 12 01	<b>153,00</b>		

Beton für bewehrte Innen- u. Gründungsbauteile Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsklasse 1	C 16/20	F 3	32	XC1, XC2	13 13 31 01	<b>151,50</b>	13 13 32 01	<b>148,50</b>		
	C 16/20	F 3	16	XC1, XC2	13 13 21 01	<b>154,50</b>	13 13 22 01	<b>151,50</b>		
	C 16/20	F 3	8	XC1, XC2	13 13 11 01	<b>157,50</b>	13 13 12 01	<b>154,50</b>		
	C 20/25	F 3	32	XC3	14 23 31 01	<b>153,00</b>	14 23 32 01	<b>150,00</b>		
	C 20/25	F 3	16	XC3	14 23 21 01	<b>156,00</b>	14 23 22 01	<b>153,00</b>		
	C 20/25	F 3	8	XC3	14 23 11 01	<b>159,00</b>	14 23 12 01	<b>156,00</b>		

Hydraulisch gebundene Tragschichten HGT)	HGT		32	unter Asphalt			96 90 82 01	<b>137,00</b>		
	HGT		32	unter Beton			96 91 82 01	<b>139,50</b>		

Drainbeton (außerhalb von DIN 1045-2 und Merkblatt) Feuchtigkeitsklasse WA	DB		2/8				99 01 12 23	<b>155,00</b>		
	DB		8/16				99 01 22 23	<b>152,00</b>		
	DB		16/32				99 01 32 23	<b>149,00</b>		
	DB		8/32				99 01 42 23	<b>151,00</b>		
	DB		0/32	DBT 15N/mm <sup>2</sup>			99 01 82 23	<b>153,00</b>		
	DB		0/16	DBT 20N/mm <sup>2</sup>			99 01 92 23	<b>155,00</b>		

Einkehrmischung o. Normung	SM		2	SM 600			97 60 01 01	<b>166,00</b>		
----------------------------	----	--	---	--------	--	--	-------------	---------------	--	--

Unterwasserbeton chemisch schwach angreifender Umg. Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsklasse 2	C 25/30	F 3	32	XC4, XF1, XA1			15 33 32 07	<b>155,50</b>		
	C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1			15 33 22 07	<b>158,50</b>		
	C 30/37	F 3	32	XD1, XC4, XF1, XA1			16 33 32 07	<b>161,50</b>		
	C 30/37	F 3	16	XD1, XC4, XF1, XA1			16 33 22 07	<b>164,50</b>		

Unterwasserbeton chemisch stark angreifender Umgebung HS-1500 mg/l Feuchtigkeitsklasse WA	C 35/45	F 3	32	XD3, XC4, XF3, XA3					17 85 33 05	<b>174,00</b>
	C 35/45	F 3	16	XD3, XC4, XF3, XA3					17 85 23 05	<b>177,00</b>

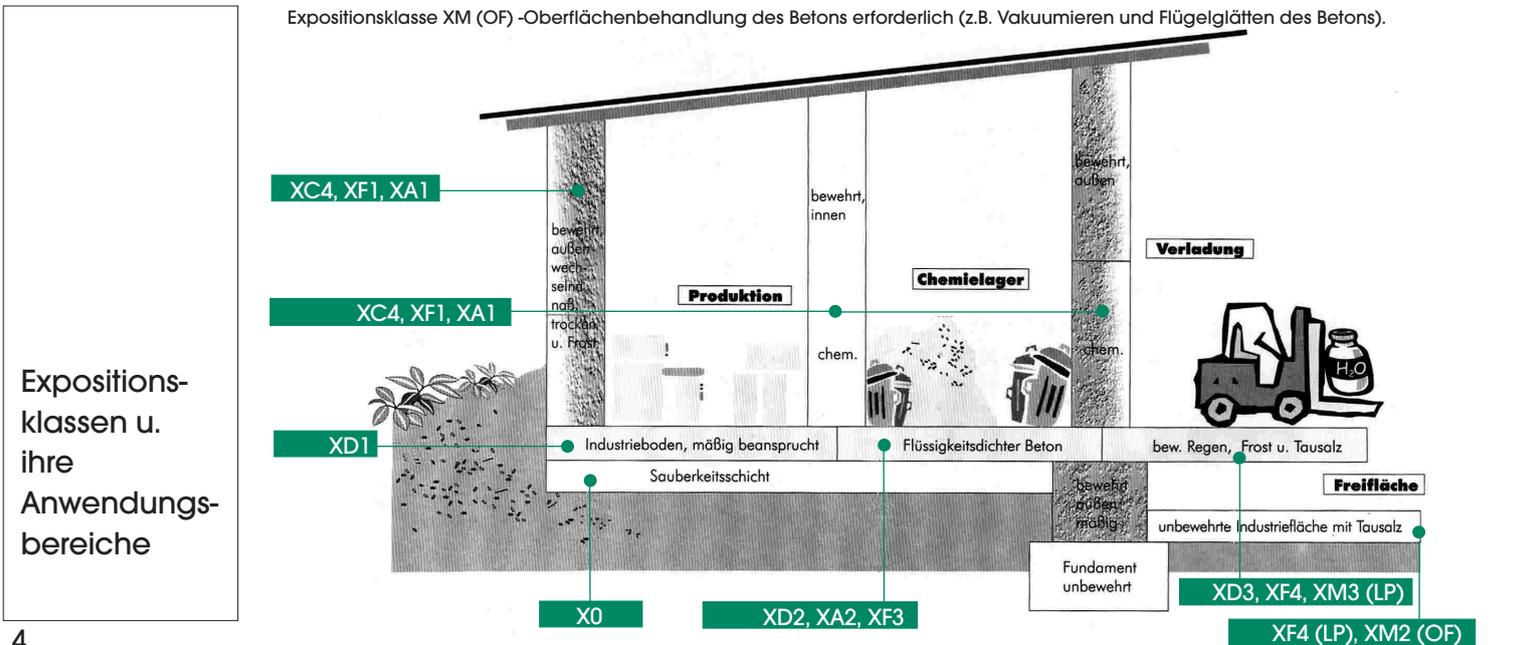


# Beton für den Industrie- und Landwirtschaftsbau



Beschreibung der Anwendungsbereiche	Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke				Artikel in €/m <sup>3</sup>					
	Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung GK (mm)	Expositionsklassen	1 langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung <b>LANGSAM</b>		2 mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren Temperaturen, normale Wärmeentwicklung <b>MITTEL</b>		3 schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei niedrigen Temperaturen, hohe Wärmeentwicklung <b>SCHNELL</b>	
					Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis
Beton für Industrie-Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung	C 25/30	F 4	32	XC4, XF1, XA1			15 34 32 10	<b>154,50</b>		
	C 25/30	F 4	16	XC4, XF1, XA1			15 34 22 10	<b>157,50</b>		
Beton für Industrie-Hallenböden u. geschl. Tiefgaragen (XM2 OFB), (HS-1500 mg/l)	C 30/37	F 3	32	XC4, XD1, XF1, XM2			16 53 32 12	<b>166,50</b>		
	C 30/37	F 3	16	XC4, XD1, XF1, XM2			16 53 22 12	<b>169,50</b>		
	C 35/45	F 3	32	XC4, XD3, XA3, XM2					17 83 33 12	<b>170,00</b>
	C 35/45	F 3	16	XC4, XD3, XA3, XM2					17 83 23 12	<b>173,00</b>
Industrieböden und Rampen (bew.) die Regen, Frost und Tausalz ausgesetzt sind (XM2 OFB), (HS-1500 mg/l)	C 30/37	F 3	32	XF4, (LP), XM2, XD3					16 83 33 12	<b>181,00</b>
	C 30/37	F 3	16	XF4, (LP), XM2, XD3					16 83 23 12	<b>184,00</b>
Beton für starken chemischen Angriff Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsstufe 2 (HS-1500 mg/l)	C 35/45	F 3	32	XC4, XD3, XF3, XA3					17 83 33 01	<b>173,00</b>
	C 35/45	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3					17 83 23 01	<b>176,00</b>
	C 35/45	F 3	8	XC4, XD3, XF3, XA3					17 83 13 01	<b>179,00</b>
	C 40/50	F 3	32	XC4, XD3, XF3, XA3					18 83 33 01	<b>177,00</b>
	C 40/50	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3					18 83 23 01	<b>180,00</b>
	C 45/55	F 3	32	XC4, XD3, XF3, XA3					19 83 33 01	<b>181,00</b>
	C 45/55	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3					19 83 23 01	<b>184,00</b>
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie des DAfStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), (HS-1500 mg/l)	C 35/45	F 3	32	XC4, XD3, XF3, XA3					17 83 33 08	<b>173,50</b>
	C 35/45	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3					17 83 23 08	<b>176,50</b>
FD-Beton mit Taumittel (LP) (HS-1500 mg/l)	C 30/37	F 3	32	XD3, XA3, XF 4 (LP)					16 83 33 08	<b>179,00</b>
	C 30/37	F 3	16	XD3, XA3, XF 4 (LP)					16 83 23 08	<b>182,00</b>
Beton mit hohem Frost- und Tausalzwanstand Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsstufe 2 (HS-1500 mg/l)	C 25/30	F 3	32	XC4, XD1, XF3 (LP)					15 43 33 01	<b>165,50</b>
	C 25/30	F 3	16	XC4, XD1, XF3 (LP)					15 43 23 01	<b>168,50</b>
	C 25/30	F 3	8	XC4, XD1, XF3 (LP)					15 43 13 01	<b>171,50</b>
	C 30/37	F 3	32	XC4, XD3, XF4 (LP)					16 63 33 01	<b>176,00</b>
	C 30/37	F 3	16	XC4, XD3, XF4 (LP)					16 63 23 01	<b>179,00</b>

Expositionsklasse XM (OF) -Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten des Betons).

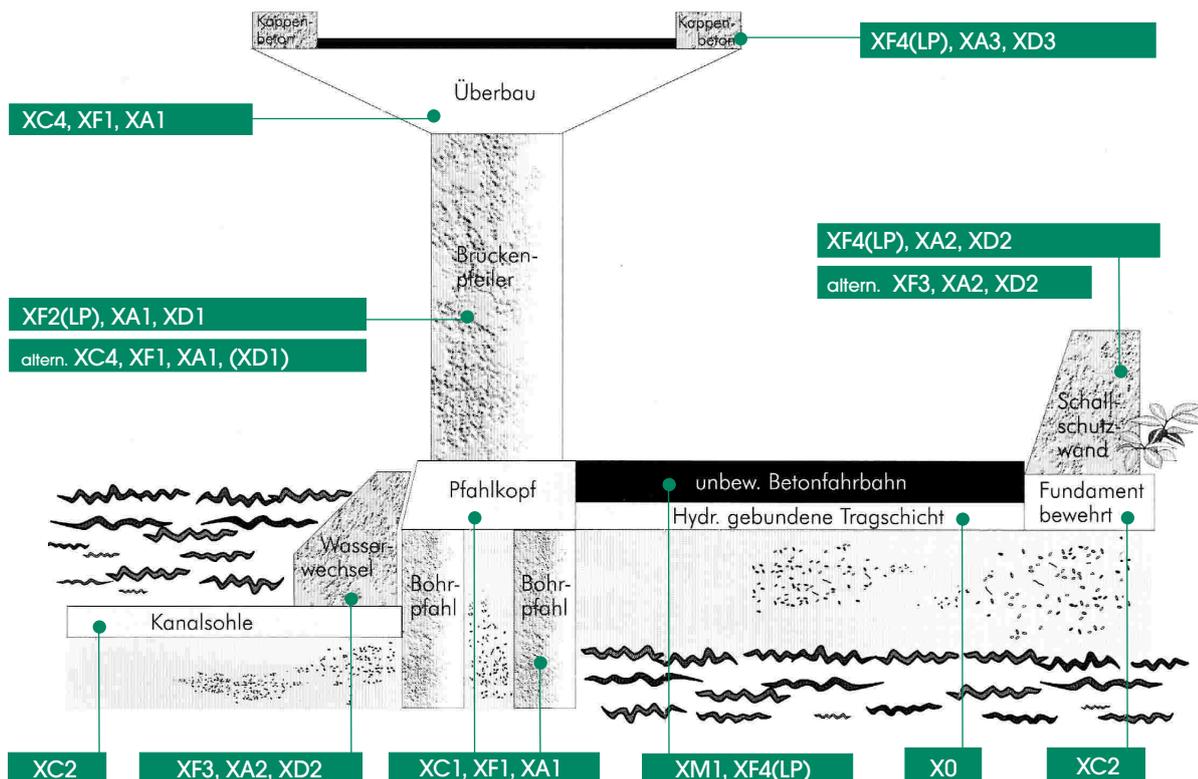


# Beton für den Ingenieurbau



Beschreibung der Anwendungsbereiche	Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke				Artikel in €/m <sup>3</sup>					
	Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung GK (mm)	Expositionsklassen	1 langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschallfristen, vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung <b>LANGSAM</b>		2 mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen, vorzugsweise bei mittleren Temperaturen, normale Wärmeentwicklung <b>MITTEL</b>		3 schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen, vorzugsweise bei niedrigen Temperaturen, hohe Wärmeentwicklung <b>SCHNELL</b>	
					Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis	Artikel-Nr.	Preis
Beton nach ZTV-Ing. ohne Taumittelbeanspruchung Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsklasse 2 (HS-1500 mg/l)	C 25/30	F 3	32	XC4, XF1, XA1	15 33 32 13	158,00				
	C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1	15 33 22 13	161,00				
	C 30/37	F 3	32	XC4, XF1, XA1, XD1	16 33 32 13	160,50				
	C 30/37	F 3	16	XC4, XF1, XA1, XD1	16 33 22 13	163,50				
Beton nach ZTV-Ing. im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich Feuchtigkeitsklasse WA Überwachungsklasse 2 (HS-1500 mg/l)	C 30/37	F 3	32	XC4, XD2, XF3, XA2	16 73 32 13	165,00				
	C 30/37	F 3	16	XC4, XD2, XF3, XA2	16 73 22 13	168,00				
	C 35/45	F 3	32	XC4, XD2, XF3, XA2			17 73 33 13	174,00		
	C 35/45	F 3	16	XC4, XD2, XF3, XA2			17 73 23 13	177,00		
	C 35/45	F 3	32	XC4, XD3, XF3, XA3			17 83 33 13	176,00		
	C 35/45	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3			17 83 23 13	179,00		
Kappenbeton	C 25/30	F 2	16	XC4, XD3, XF4 (LP)			15 62 23 14	168,50		
Beton nach ZTV-Ing. für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (HS-1500 mg/l)	C 30/37	F 3	32	XC4, XD3, XF4 (LP)			16 63 33 01	176,00		
	C 30/37	F 3	16	XC4, XD3, XF4 (LP)			16 63 23 01	179,00		
Straßenbeton ZTV-StB 07, TL-Beton StB 07 (Belastungsklasse 1,0)	C 30/37	F 3	32	XC4, XD3, XF4 (LP)			16 63 33 17	178,00		
	C 30/37	F 3	16	XC4, XD3, XF4 (LP)			16 63 23 17	181,00		
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing. DIN EN 1536 (HS-1500 mg/l)	C 35/45	F 5	32	XC4, XD3, XF3, XA3			17 85 33 05	178,00		
	C 35/45	F 5	16	XC4, XD3, XF3, XA3			17 85 23 05	181,00		

Expositionsklassen u. ihre Anwendungsbereiche



# Weitere Produkte



Beschreibung der Anwendungsbereiche	Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke			Artikel in €/m <sup>3</sup>	
	Zementgehalt	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Artikel-Nr.	Preis
Sandmischung SSM 0-4	200	F 1	2	97 20 01 01	<b>149,00</b>
	300	F 1	2	97 30 01 01	<b>153,00</b>
Rieselmischung ESM 0-8	200	F 1	8	97 20 10 01	<b>151,00</b>
	300	F 1	8	97 30 10 01	<b>155,00</b>

## Sand- und Rieselmischungen

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke			Artikel in €/m <sup>3</sup>	
	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Artikel-Nr.	Preis

## Estrich

Zementestrich EN 13 813	CT-C 12	F 1	2	70 11 02 01	<b>154,00</b>
	CT-C 12	F 1	4	70 11 92 01	<b>154,00</b>
	CT-C 12	F 1	8	70 11 12 01	<b>151,00</b>
	CT-C 12	F 2	2	70 12 02 01	<b>157,00</b>
	CT-C 12	F 2	4	70 12 92 01	<b>157,00</b>
	CT-C 12	F 2	8	70 12 12 01	<b>154,00</b>
	CT-C 16	F 1	2	71 11 02 01	<b>157,00</b>
	CT-C 16	F 1	4	71 11 92 01	<b>157,00</b>
	CT-C 16	F 1	8	71 11 12 01	<b>154,00</b>
	CT-C 20	F 1	2	72 21 02 01	<b>160,00</b>
	CT-C 20	F 1	4	72 21 92 01	<b>160,00</b>
	CT-C 20	F 1	8	72 21 12 01	<b>157,00</b>
	CT-C 20	F 2	2	72 22 02 01	<b>163,00</b>
	CT-C 20	F 2	4	72 22 92 01	<b>163,00</b>
	CT-C 20	F 2	8	72 22 12 01	<b>160,00</b>
	CT-C 20	F 3	4	72 23 92 01	<b>166,00</b>
	CT-C 20	F 3	8	72 23 12 01	<b>163,00</b>
	CT-C 25	F 1	4	73 21 92 01	<b>163,00</b>
	CT-C 25	F 1	8	73 21 12 01	<b>160,00</b>
	CT-C 25	F 2	4	73 22 92 01	<b>166,00</b>
	CT-C 25	F 2	8	73 22 12 01	<b>163,00</b>
	CT-C 30	F 1	4	74 31 92 01	<b>166,00</b>
	CT-C 30	F 1	8	74 31 12 01	<b>163,00</b>
CT-C 40	F 1	8	76 41 13 01	<b>165,00</b>	
CT-C 40	F 2	8	76 42 13 01	<b>168,00</b>	

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Rohdichteklasse	Artikel-Nr.	Preis
FÜMA, das fließende Füllmaterial für Tiefbau, Kanal- u. Hohlraumverfüllung	1,8	93 18 00 01	<b>161,00</b>

## Porenbeton

**Weiter liefern wir Ihnen auf Anfrage:**  
 - F6-Beton (extrem hohe Fließfähigkeit)  
 - Stahlfaserbeton  
 - diverse Spezialbetone

### Angaben für den Unique Formula Identifier (UFI)

Betonbeschreibung	Unique Formular Identifier
Beton bis C50/60 bzw. LC55/60	UFI: P9SQ-JD6D-3002-79D7
Beton ab C55/67 bzw. LC60/66	UFI:
Für zementgebundene Baustoffe gilt:	TCSQ-1DVS-D00J-WMY9

**Sicherheitshinweis:** Alle zementgebundenen Baustoffe sind in frischem Zustand alkalisch. Hierdurch kann bei längerem Kontakt die Haut gereizt werden.

Sicherheitshinweise beachten !

<p><b>Xi</b></p> <p><b>Reizend</b></p>	<b>GEFAHREHINWEISE</b> o R 38 Reizt die Haut o R 41 Gefahr ernster Augenschäden o R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (A) <small>(A) Kennzeichnung bezieht sich auf den (Rest)gehalt an wasserlöslichem Chromat in der Zubereitung</small>
	<b>SICHERHEITSRATSCHLÄGE</b> o S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen o S 22 Staub nicht einatmen o S 24 Berührung mit der Haut vermeiden o S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren o S 36 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen o S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen

# Waldheim Beton - Bestellung

## Auftragsabwicklung:

Betonabrufe erbitten wir 24 Stunden vor Auslieferung mit unserem Mischmeister abzustimmen. Dabei bitten wir anzugeben:

- Kunden-Nummer (wenn vorh.)
- genaue Baustellenbezeichnung
- Liefertermin: Tag und Uhrzeit
- Lieferrhythmus, jew. Bedarf (m<sup>3</sup>/h)
- Gesamtmenge und Förderart (Pumpe, Kran etc.)
- Expositionsclassen
- besondere Eigenschaften
- Konsistenzbereich
- Größtkorn des Zuschlags
- Artikel-Nummer

**Hinweis:** Für die richtige Auswahl der Betonsorte und für die Befahrbarkeit der Baustelle ist allein der Abnehmer verantwortlich.

## Für Ihre Notizen / Berechnungen:

# WALDHEIM BETON GmbH & Co KG

Landsberger Straße 32 · 04736 Waldheim

Telefon Mischanl.: (03 43 27) 5 44 64

TelefonBüro: (03 43 27) 9 03 48

Funktelefon: 01 71 / 5 10 24 86

Fax: (03 43 27) 5 44 65



Zur Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

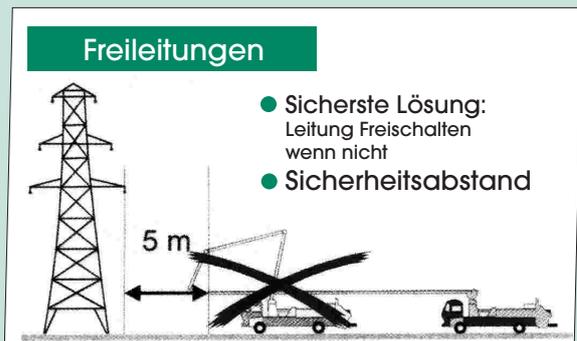
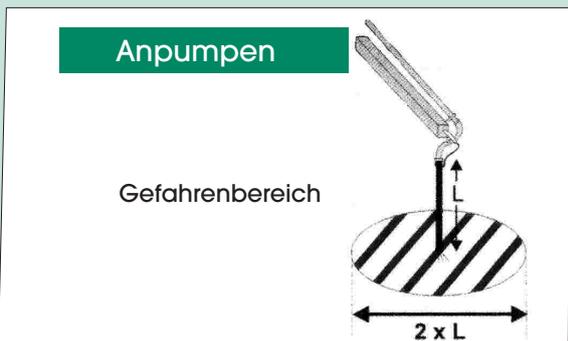
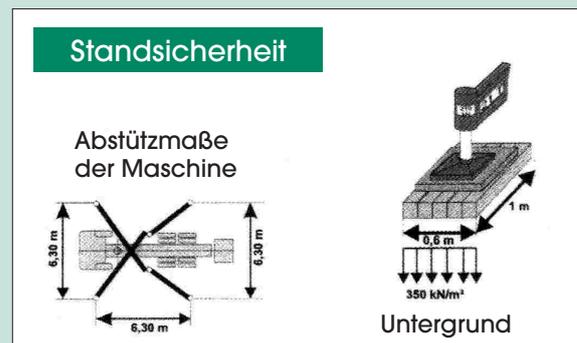
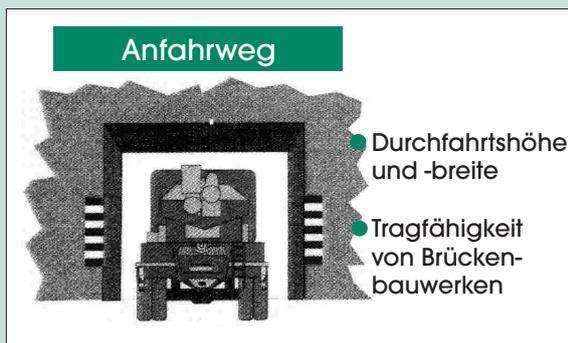
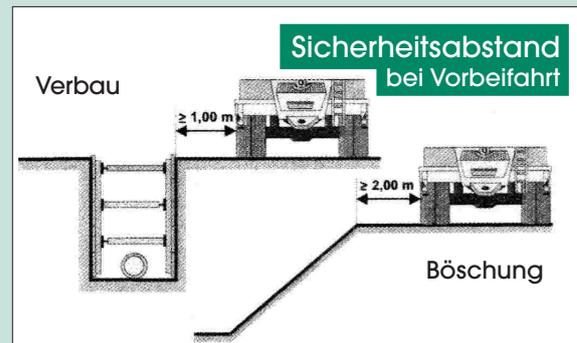
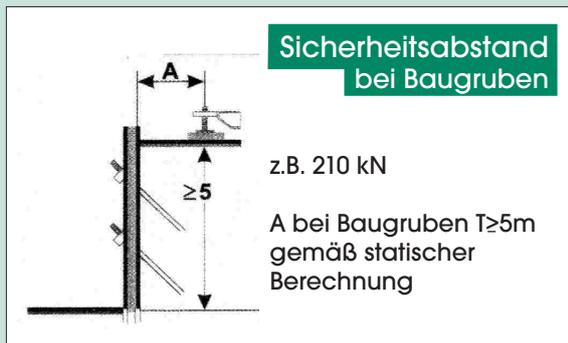
Verteilmast-Reichhöhe			Eineit	M24 u. Schlauchp.	M36	M42	M54
<b>Grundpreise:</b>	An- und Abfahrt	€	€/Einsatz	190,00	245,00	295,00	375,00
Mindestrechnungsbetrag (einschließlich Grundpreis)		€	Der Mindestrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Grundpreis und der Pauschale bis 15 m <sup>3</sup>				
<b>Nutzungspreise:</b>							
	bis 15 m <sup>3</sup>		€ pauschal	375,00	485,00	615,00	800,00
	bis 30 m <sup>3</sup>		€ pauschal	460,00	565,00	690,00	850,00
	bis 100 m <sup>3</sup>		€/ m <sup>3</sup>	15,00	18,50	23,30	27,50
	bis 200 m <sup>3</sup>		€/ m <sup>3</sup>	14,25	17,70	22,30	26,40
	bis 300 m <sup>3</sup>		€/ m <sup>3</sup>	13,20	16,50	21,40	25,00
	über 300 m <sup>3</sup>		€/ m <sup>3</sup>	12,50	15,40	20,20	23,90
Der Mietpreis errechnet sich aus <b>Grundpreis + Nutzungspreis + evtl. Zuschläge - Sonderleistungen.</b>							
Der <b>Nutzungspreis</b> wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als 20/25 m <sup>3</sup> gepumpt werden. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung nach Stundensatz. Maßgebend ist die Zeit zwischen bestelltem Pumpbeginn und Pumpende. Die Stundenberechnung erfolgt bei Mastpumpen von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1,0 h für BP bis 36m und 1,5 h für BP größer 36m. (Zeitaufwand für Auf- und Abbau sowie Reinigung) und bei Schlauchpumpen von Ankunft bis Abfahrt Baustelle.							
Stundenmietsatz			€/Std.	198,00	275,00	346,50	460,00
Mindestfördermenge pro h:			m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>	25 m <sup>3</sup>	25 m <sup>3</sup>
CO <sub>2</sub> -/Klimaschtabgabe			bis 30 m <sup>3</sup>	pauschal 20,00			
(nicht rabattierfähig)			über 30 m <sup>3</sup>	zusätzlich je m <sup>3</sup> 0,21			
<b>Sonderleistungen/Zuschläge:</b>							
Saisonzuschlag vom 15. November bis 15. März			€/pauschal	30,00	30,00	30,00	30,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag			€/pauschal	320,00	450,00	560,00	780,00
Standortwechsel auf der Baustelle (bei Abrechnung nach m <sup>3</sup> )			€/Stck.	100,00	120,00	180,00	250,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit			€/pauschal	275,60	333,90	445,00	556,60
Beistellung einer Reservepumpe			€/Stunde	169,60	222,60	296,80	371,00
Einsätze an Sonn- und Feiertagen + nachts (von 20.. - 4.00 Uhr)			€/Stunde	Preis nach Absprache			
Früh- und Spätzuschlag (4.00 Uhr bis 6.00 Uhr u. 18.00 - 20.00 Uhr)			€/Stunde	47,70	47,70	47,70	47,70
Samstagszuschlag			€/Stunde	55,65	55,65	55,65	55,65
Anpumphilfe			€/Stck.	11,13	11,13	11,13	11,13
Reduzierung			€/Stck.	39,00	39,00	39,00	39,00
Zusätzliche Rohr- u. Schlauchleitungen			€/lfm	9,00	9,00	9,00	9,00
An- und Abtransport zusätzl. Rohrleitung u. Rundverteiler			€/Stunde	111,30	111,30	111,30	111,30
Zuschlag Sonderbetone (Faser-, LP-,Schwer- u. hochf. Bet.)			€/ m <sup>3</sup>	5,25	5,25	5,25	5,25
mechanischer Rundverteiler			€/ m <sup>3</sup>	Preis nach Absprache			
Gestellung eines zweiten Maschinisten			€/Stunde	55,65	55,65	55,65	55,65
Schwerlastgenehmigung ab M 54 (Begleitfzg n. Aufwand)			€/Einsatz	120,00			

**Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen ohne Schutz gegen direktes Berühren:**

bis 1000 V	1,00 m
1 bis 110 kV	3,00 m
110 bis 220 kV	4,00 m
220 bis 380 kV	5,00 m

**Um unsere Kundschaft korrekt und pünktlich beliefern zu können, erbitten wir Ihre Betonpumpen-Bestellung 48 Stunden vor dem geplanten Betonierbeginn.**

# !!! Unbedingt zu beachten !!!



## Der Einsatz unserer Betonpumpen setzt folgende Leistungen des Auftraggebers voraus:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)
2. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau sowie Reinigung der Rohr- bzw. Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
3. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton  $260 \text{ kg/m}^3$  ab C16/20, Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen  $350 \text{ kg/m}^3$  ab C25/30 XC4/XF1, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
4. Bereitstellung eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
5. Möglichkeit zur Reinigung des Betonfördergerätes und der Rohrleitung sowie zur Ablage des Restbetons auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
6. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
7. Ausreichend Abstand zu Hochspannungsleitungen. Freileitungen sind leitend. !!!VORSICHT LEBENSGEFAHR!!!

## Jeder Mieter wird gebeten, bei der Bestellung anzugeben:

1. Anschrift und Ansprechpartner vor Ort.
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz
4. Betonlieferant
5. Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Rohrleitung und Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Stunde)

Unser Mietpreis wird berechnet aus der Summe von Grundpreis, Nutzungspreis und Zuschlägen. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge sowie bei Wartezeit erfolgt die Berechnung nach Stundensatz (von Baustellenankunft bis Abfahrt). Berechnet wird pro angefangene halbe Stunde. Der Nutzungspreis beinhaltet nicht die Betonförderung über den Verteilermast hinaus. Bei steigenden Energiepreisen erhöht sich die  $\text{CO}_2$ -/Klimaschutzabgabe. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit! Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# Waldheim Beton - Leistung

## Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach EN 206 o. DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gem. den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems. Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton gewährleisten.

## Überwachung:

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAU-ZERT e.V. 12526 Berlin.

## Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir ab der Anlieferung, eine **5-jährige Gewährleistung**.

Veränderungen des gelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und **wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.**

Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

## Nachbehandlung:

Gemäß den "Richtlinien für die Nachbehandlung von Beton" zur DIN 1045-2002 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie in dieser Preisliste, auf unserem Sortenverzeichnis, sowie auf unseren Lieferscheinen.

## Restbeton

Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen; erfolgt die Beseitigung durch uns, so berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch **85,00 €/m<sup>3</sup>**.

## Lieferzeit:

Lieferungen erfolgen täglich von montags bis freitags zwischen 6 und 16 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch die nach Umfang und Lieferzeit lohnkostenbedingten Zuschläge erforderlich. Bei Lieferungen an Wochentagen zwischen 16 und 22 Uhr und an Samstagen von 6 bis 10 Uhr (ab 30 m<sup>3</sup>) berechnen wir Ihnen einen Zuschlag von **8,00 €/m<sup>3</sup>**.

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, sowie Nachtlieferungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## Entladung und Wartezeit:

Unsere Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen.

Die zulässige Abfertigungszeit beträgt maximal 5 Minuten für 1 m<sup>3</sup>. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir **1,50 €/Minute**. Für das Untermischen von rezepturfremden Stoffen des Abnehmers werden **4,00 €/m<sup>3</sup>** Mischkosten erhoben.

## Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge, zusätzlich etwaiger Folgekosten, in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

## Preisstellung:

Unsere Preise verstehen sich für 1m<sup>3</sup> normalverdichteten Frischbeton +/-3% Toleranz, bei gut erreichbarer Abladestelle, bei Abnahme von mind. 7m<sup>3</sup> je Abruf, während der normalen Lieferzeit.

Bei Mindermengen Beton unter 7m<sup>3</sup> berechnen wir einen Zuschlag von **20,00 €** je fehlendem m<sup>3</sup> (einschließlich Restmengen). Für Lieferscheine mit Ausdruck der mengenbezogenen Einwaagen berechnen wir einen Zuschlag von **2,00 €/m<sup>3</sup>**.

Während der kalten Jahreszeit berechnen wir einen Saisonzuschlag von **5,00 €/m<sup>3</sup>** freibleibend in der Zeit vom 15. 11. - 15. 3. für die Vorhaltung und Betriebskosten unserer Anlagen. Darüber hinaus berechnen wir bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter (6 Uhr an der Mischanlage gemessen)

einen Zuschlag nach Aufwand, mindestens jedoch **8,00 €/m<sup>3</sup>**.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. In unseren Preisen ist ein nicht skontierfähiger Frachtanteil von **20,00 €/m<sup>3</sup>** enthalten.

**Kraftstoff-Energiezuschlag: 5,00 €/m<sup>3</sup>**

**Mautzuschlag: 4,20 €/m<sup>3</sup>**

**CO<sub>2</sub>-Klimaschutzabgabe: 4,50 €/m<sup>3</sup>**

(Bei steigenden Energiepreisen erhöht sich die CO<sub>2</sub>-Klimaschutzabgabe.)

## Rohrentladung:

Für die Betonentladung mit Schüttrohr bis 4m Länge berechnen wir einen Preiszuschlag von **25,00 €/Einsatz**.

Das Einbringen ist ab der Konsistenz F4 möglich.

## Selbstabholer:

Bei Abholung und Lieferung < 1,0 m<sup>3</sup> wird eine Produktions- und Verwaltungsgebühr von pauschal **5,00 €** berechnet.

Abholung: Mo - Fr 7.00 - 14.00 Uhr

## Verzögerungen für Beton und Zementstriche:

Sofern nicht in der Betonsorte enthalten, jedoch von Kunden gewünscht:

Verzögerer: **3,00 €/h**

Verzögerungszeitraum/m<sup>3</sup>

Bei allen in der Konsistenz KS ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

## Konsistenzhöhung:

Fließmittelzugabe **4,50 €/l**

## Laborleistungen:

Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unseren Betonsortenverzeichnissen abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Eignungsprüfung erfordern, so werden alle entstehenden Kosten berechnet.

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen** (siehe Rückseite der Preisliste).

Konsistenzklassen	F1 steif	F2 plastisch	F3 weich	F4 sehr weich	F5 fließfähig	F6 sehr fließfähig
Ausbreitmaß a (cm)	< 35	35 bis 41	42 bis 48	49 bis 55	56 bis 62	62 bis 70
Verdichtungsmaß v (-)	1,45 bis 1,26					

# Nachbehandlung des Betons

## Allgemeines:

Während der ersten Tage der Hydratation ist der Beton nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen!

Ziel der Nachbehandlung ist:

- Frühschwinden gering halten
- ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Betonrandzone sicherstellen
- Gefrieren verhindern
- schädliche Erschütterungen, Stoß und Beschädigungen vermeiden

Folgende Maßnahmen zur Nachbehandlung sind empfehlenswert:

- Belassen in der Schalung
- Abdecken mit dampfdichten Folien
- Auflegen wasserspeichernder Abdeckungen
- Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms durch z.B. Besprühen oder Fluten
- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung
- Kombination dieser Verfahren

Nach Abschluß des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche **unmittelbar** nachzubehandeln.

## Dauer der Nachbehandlung:

Für die Dauer der Nachbehandlung ist die Festigkeitsentwicklung des Betons maßgebend. Die Festigkeitsentwicklung von Beton bei 20°C ist wie in nachstehender Tabelle definiert:

Festigkeitsentwicklung	Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses $f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$\geq 0,50$
mittel	$\geq 0,30$ bis $< 0,50$
langsam	$\geq 0,15$ bis $< 0,30$
sehr langsam	$> 0,15$

Die Dauer der erforderlichen Nachbehandlungszeit wird in folgenden Tabellen geregelt:

Expositionsklasse	erforderliche Festigkeit im oberflächennahen Bereich	ohne genaueren Nachweis der Festigkeit
X0, XC1	$0,3 f_{ck}$	0,5 Tage <sup>1)</sup>
alle außer X0, XC1, XM	$0,5 f_{ck}$	Minstdauer gem. nachstehender Tabelle
XM	$0,7 f_{ck}$	Minstdauer gem. nachsteh. Tabelle verdoppeln

1) Verarbeitbarkeitszeit < 5h, Temperatur der Betonoberfläche > 5°C

Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen <sup>1)</sup> ohne genaueren Nachweis der Festigkeit im oberflächennahen Bereich (alle Expositionsklassen <sup>2)</sup> außer X0 und XC1).

Oberflächentemperatur <sup>3)4)</sup> 0 in °C	Festigkeitsentwicklung des Betons <sup>5)</sup> $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$			
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30 < 0,50$	$r \geq 0,15 < 0,30$	$r \geq 0,15$
$0 \geq 25$	1	2	2	3
$25 > 0 \geq 15$	1	2	4	5
$15 > 0 \geq 10$	2	4	7	10
$10 > 0 \geq 5$ <sup>6)</sup>	3	6	10	15

1) Nachbehandlung bei Verarbeitbarkeitszeit > 5h angemessen verlängern.

2) Für Expansionsklasse XM Werte verdoppeln.

3) Zwischenwerte dürfen ermittelt werden.

4) Anstelle Oberflächentemperatur des Beton

5) Aus Mittelwert der Druckfestigkeit aus 2 und 28 Tagen, ermittelt nach DIN 1048-5, entweder bei der Erstprüfung oder aus bekanntem Verhältnis

von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (gleicher Zement, gleicher Wasserzementwert).

6) Nachbehandlungszeit bei Temperaturen < 5°C um Zeit der Temperatur  $\leq 5^\circ\text{C}$  verlängern.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton/-mörtel Waldheim Beton GmbH & Co KG

## 1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Beton-/Mörtelsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unversehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (1 m<sup>3</sup> in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. - Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Mörtels und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Beton-sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Mörtels und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unserer Rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons/-mörtels geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, daß die Betone/Mörtel unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Mörtel gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton/-mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern läßt oder verzögert abnimmt. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen, erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Mörtelsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Betons/Mörtels (§433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Mörtel zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Mörtelsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Mörtel als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Sachmangel-Folgeschäden geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - € 1 000 000,- - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons/-mörtels auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

## 6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Mörtel bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Mörtel weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Mörtels durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt

in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Mörtels ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons/-mörtels mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diese Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Mörtels zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. - Für den Fall des Wiederverkaufes unseres Betons/Mörtels oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Mörtels mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Mörtel zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Mörtel hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Mörtel mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Mörtels wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unseres Betons/Mörtels" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

## 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich während des Bestehens des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserumschreiben erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skondierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, daß der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarungen entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 8. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während des Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.